

# **Satzung des Fördervereins TKGS Leipzig**

## **§1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen

Förderverein  
TKGS Leipzig

Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“

(2) Sitz des Vereins ist in der Theodor-Körner-Schule/ Schlehenweg 32 in Leipzig.

(3) Das Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

## **§2**

### **Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die ideelle und materielle Unterstützung der pädagogischen Aufgaben der Theodor Körner Schule – Grundschulde der Stadt Leipzig. Darunter können Arbeitsgemeinschaften, Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule sowie förderungswürdige Anliegen, die im Interesse der Klassen- und Schulgemeinschaft stehen, unterstützt werden.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke entsprechend der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§3**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und sich mit der Schule verbunden fühlt. Ebenso kann jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts Mitglied des Vereins werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

#### **§4**

##### **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Die Kündigung muss spätestens bis zum 3. Kalendertag eines Monats beim Vorstand eingehen, um zum Ende des darauffolgenden Monats wirksam zu werden.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz Mahnung durch den Vorstand, mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist und innerhalb eines Monats der Aufforderung zur Zahlung nicht nachkommt.

(5) Gegen einen Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandbeschlusses Einspruch einlegen.

#### **§5**

##### **Beiträge**

(1) Die Mitglieder verpflichten sich, mindestens den Beitrag zu zahlen, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(2) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie beträgt derzeit 24,00 €.

(3) Der Betrag ist jährlich im Voraus zu zahlen. Er ist fällig mit dem Beginn des Kalenderjahres bzw. anteilig zum Zeitpunkt des Eintritts des Mitglieds.

#### **§6**

##### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

(1) die Mitgliederversammlung und

(2) der Vorstand

#### **§7**

##### **Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Diese drei Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand. Jeder von ihnen kann den Verein im Außenverhältnis alleine vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei

Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

(3) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

(4) Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

(5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder eingeladen werden können.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(8) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

## **§8**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt ferner bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen einem Monat.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und bestellt die Kassenprüfer, nimmt den Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen, gibt Anregungen und Empfehlungen für die Verwendung des Vereinsvermögens und für die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen.

(4) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages bedürfen einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins werden in §10 dieser Satzung separat geregelt. Vom Finanzamt oder Amtsgericht geforderte formale Satzungsänderungen kann der Vorstand vornehmen.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§9**

### **Kassenprüfer**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist bis spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

(2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein.

## **§10**

### **Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Vereinszwecke**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Schulverwaltungsamt der Stadt Leipzig mit der Verpflichtung, es für die Theodor-Körner-Schule, Grundschule der Stadt Leipzig oder, falls diese nicht mehr besteht, für die nachfolgende Schule zu verwenden.

## **§11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 12.06.2025 beschlossen.